

AZ: 810-0/21.LM

Zwischenwasser, 06.12.2021

VERORDNUNG

über die Wassergebühren in der Gemeinde Zwischenwasser für die Parzelle Wengen



Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 02.12.2021 auf Grund der § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., und der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Zwischenwasser vom 08.06.2006 i.d.g.F., in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F., verordnet:

Die Wassergebühren werden wie folgt festgesetzt:

§ 1

Beitragssatz (§ 3 Wassergebührenverordnung)

Der Beitragssatz wird mit 48,00 € pro m² zzgl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 2

Gebührensatz (§ 10 Wassergebührenverordnung)

Der Gebührensatz für den Wasserbezug wird mit 1,70 € pro m³ zzgl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 3

Wasserzählergebühr (§ 11 Wassergebührenverordnung)

Die Wasserzählergebühr wird mit jährlich 54,50 € zzgl. Mehrwertsteuer festgelegt.

§ 4

Mengenrabatt

Auf die Bezugsmenge aus dem Trinkwasserleitungsnetz Laterns wird folgende Rabattierung gemäß GV Beschluss vom 21.02.2019 gewährt:

bis 10.000 m ³	250 % Aufschlag Einkaufspreis Gemeinde Laterns
von 10.001 bis 15.000 m ³	10 %
von 15.001 bis 20.000 m ³	15 %
von 20.001 bis 25.000 m ³	20 %
von 25.001 bis 30.000 m ³	25 %
ab 31.001 m ³	30 %

§ 5
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Wassergebühren ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister



Jürgen Bachmann

An der Amtstafel

Angeschlagen am 15.12.2021/22

Abgenommen am: